

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ im Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen<sup>1</sup>**

Vom 15. März 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. März 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 2

**Studienumfang und Studienaufbau**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums in Marine Geosciences sind insgesamt 120 CP zu erwerben.

(2) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen Module belegt und Kreditpunkte erworben werden<sup>2</sup>:

- a) Pflichtbereich:
  - i. Geoscientific project (15 CP)
  - ii. Geoscientific research seminar (15 CP)
  - iii. Masterarbeit mit Kolloquium (30 CP)
- b) Wahlpflichtbereich:
  - i. 8 Wahlpflichtmodule (60 CP)

(3) Die Wahlpflichtmodule im ersten Studienjahr sind konsekutiv. Im Wintersemester sind 4 Wahlpflichtmodule zu belegen, im Sommersemester die dazu konsekutiven Module (vgl. Anhang 1).

(4) Bei Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (entsprechend TestDaF 4) besteht die Möglichkeit, 2 konsekutive Wahlpflichtmodule aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Geowissenschaften“ auszuwählen. Auf Antrag kann an dessen Stelle auch ein gleichwertiges, das Studium sinnvoll ergänzendes Lehrangebot aus einem anderen Masterstudiengang gewählt werden. Über den Antrag entscheidet die Studienkommission. Es dürfen nur Wahlpflichtmodule gewählt werden, die nicht und auch nicht in Teilen dasselbe Lehrangebot anbieten wie ein belegtes Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang „Marine Geosciences“.

(5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen.

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen für Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

<sup>2</sup> Eine detaillierte Auflistung der Module und deren Zuordnung zu den Prüfungsbereichen finden sich in Anhang 1.

(6) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

§ 3

**Prüfungen**

(1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Klausur (ca. 60 bis 180 Minuten)
- b) Kurzklausuren (jeweils ca. 10 bis 45 Minuten),
- c) mündliche Prüfung (ca. 20 bis 45 Minuten),
- d) schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag (ca. 20 bis 45 Minuten),
- e) Projektarbeit mit kurzem Ergebnisbericht und Kolloquiumsvortrag,
- f) Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- g) Hausarbeit,
- h) Exkursionsbericht,
- i) Kartierbericht.

(2) Prüfungen können in Form von Teilprüfungen stattfinden.

(3) Der Prüfer kann eine Prüfungsform gemäß Abs. 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt. Sind Teilprüfungen vorgesehen, wird dies ebenfalls bekannt gegeben.

(4) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Rücktritte von der Prüfungsanmeldung sind nur auf begründeten Antrag möglich.

(5) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der der vorausgehenden erfolgen.

(7) Für Prüfungen im Wahlpflichtbereich kann der Prüfungsausschuss eine Wiederholungsmöglichkeit nach § 14 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 beschließen und muss dabei eine Höchstzahl der insgesamt zulässigen Prüfungsversuche festlegen.

§ 4

**Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

Die Prüfungsanforderungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

§ 5

**Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von 90 CP. Darunter müssen folgenden Leistungen erbracht worden sein (vgl. Anhang 1):

- a) 8 Wahlpflichtmodule (60 CP),

- b) Geoscientific project (15 CP),
  - c) Geoscientific research seminar (15 CP).
- (2) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen; bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen. Für die Masterarbeit (inkl. Kolloquium) werden 30 CP vergeben.
- (5) Zur Masterarbeit findet zum nächstmöglichen Termin, spätestens vier Wochen nach Vorlage der Gutachten, ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst einen etwa 20-minütigen Vortrag und eine etwa ebenso lange Diskussion. Masterarbeit und Kolloquium werden von den beiden Gutachtern in einer gemeinsamen Note bewertet. Schriftliche Arbeit und Kolloquium gehen mit Anteilen von 75% und 25% in die gemeinsame Note ein.
- (6) Der Zeitraum für die Bewertung der Masterarbeit soll so kurz wie möglich sein und vier Wochen nicht überschreiten. Die Gutachten werden in englischer Sprache verfasst.

#### § 6

##### **Zeugnis und Urkunde**

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Master of Science“  
(abgekürzt M.Sc.)

verliehen.

#### § 7

##### **Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Ihr Geltungsbereich umfasst alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals im Masterstudiengang „Marine Geosciences“ immatrikuliert werden.

#### § 8

##### **Übergangsregelungen**

Studierende im Masterstudiengang „Marine Geosciences“, die bereits im Sommersemester 2006 immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 7. Juli 2004. Studierende, die bis zum 30. November 2008 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung vom 15. März 2006. Die Prüfungsordnung vom 7. Juli 2004 tritt am 30. November 2008 außer Kraft. Erbrachte Studienleistungen werden nach der beigefügten Äquivalenztabelle anerkannt (Anhang 2).

Bremen, den 21. März 2006

Der Rektor der  
Universität Bremen

**Anhang 1:** Prüfungsanforderungen

**Anhang 2:** Äquivalenztabelle

**Anhang 1 – Prüfungsordnung Masterstudiengang Marine Geosciences****Prüfungsanforderungen**

## Pflichtbereich

Prüfungsgebiet	Module	CP	Prüfungsform(en) <sup>3</sup>	B / UB <sup>4</sup>
Geoscientific project (3. Semester)	Geoscientific project	15	frei	B
Geoscientific research seminar (3. Semester)	Geoscientific research seminar	15	frei	B
Masterarbeit (4. Semester)	Masterarbeit + Kolloquium	30	Masterarbeit, Kolloquium	B
<u>Summe der notwendigen CP</u>		<u>60</u>		

## Wahlpflichtbereich

Prüfungsgebiet	Module	CP	Prüfungsform(en)	B / UB	
Wahlpflichtmodule (1. + 2. Semester)	Climate change I	6	frei	B	
	Climate change II	9	frei	B	
<i>Zu absolvieren: 8 aus 16 (60 CP).</i>	Marine environmental archives I	6.5	frei	B	
	Marine environmental archives II	8.5	frei	B	
	Biogeochemical processes I	7.5	frei	B	
	Biogeochemical processes II	7.5	frei	B	
	Marine resources and geotechnology I	7.5	frei	B	
	Marine resources and geotechnology II	7.5	frei	B	
	<i>Modul II nur wählbar, wenn das entsprechende Modul I belegt wurde.</i>	Sedimentary structures and processes I	8.5	frei	B
		Sedimentary structures and processes II	6.5	frei	B
Physics and petrology of the ocean crust I		7	frei	B	
Physics and petrology of the ocean crust II		8	frei	B	
<u>Summe der notwendigen CP</u>		<u>60</u>			

<sup>3</sup> "frei": Der Prüfer kann eine der in § 3 Abs. 1 genannten Prüfungsformen auswählen.

<sup>4</sup> B: benotet; UB: unbenotet.

## Anhang 2 – Prüfungsordnung Masterstudiengang Marine Geosciences

### Äquivalenztabelle

Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vom 7.7.2004 erworbene Kreditpunkte

werden auf die fachspezifische Prüfungsordnung vom 15.3.2006 wie folgt angerechnet:

Modulbereich / Module	CP	Module	CP
Climate change / Climate dynamics + Climate modelling	15	Climate change I + II	15
Marine environmental archives / Geological methods in proxy research + Geophysical and statistic methods in proxy research	15	Marine environmental archives I + II	15
Biogeochemical processes / Marine geochemistry + Marine bio- and molecular geochemistry	15	Biogeochemical processes I + II	15
Marine resources and geotechnology / Marine resources + Marine geotechnology	15	Marine resources and geotechnology I + II	15
Sedimentary structures and processes / Imaging and modelling of sedimentary structures + Sedimentary processes from coast to deep sea	15	Sedimentary structures and processes I + II	15
Physics and petrology of the ocean crust / Physics of the ocean crust + Petrology of the ocean crust	15	Physics and petrology of the ocean crust I + II	15
Marine survey project	15	Geoscientific project	15
Geoscientific media project	15		
External or international geoscientific project	15		
Geoscientific research seminar / Presenting and publishing geoscientific research results + Analysing and developing geoscientific research concepts	15	Geoscientific research seminar	15